

EINGEGANGEN AM 04. APR. 2019 1778
EINGEGANGEN AM 04. APR. 2019 1778

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Adolfsallee 59

65185 Wiesbaden

Bearbeitet von:

E-Mail: @ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-995838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2351-NS/1/18,
19.12.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
104.3 – 43 370

Durchwahl (0511) 120-
58 38

Hannover,
28.03.2019

Bericht über den Besuch der Altenpflegeeinrichtung

Sehr geehrter Herr Dopp,

Frau Ministerin Dr. Reimann dankt für Ihren mit Schreiben vom 19.12.2018 übermittelten Bericht über den Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der Altenpflegeeinrichtung und hat mich gebeten Ihnen zu antworten. Zu den Feststellungen und Empfehlungen des Berichts kann ich nach Prüfung des Sachverhalts und Rücksprache mit der zuständigen Heimaufsichtsbehörde in Gestalt des Landkreises Folgendes mitteilen:

Zu I 1 (Medikation/Rechtmäßigkeit):

Gemäß § 630 c Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Behandelnde verpflichtet, den Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. Gemäß § 630 d Abs. 1 Satz 1 BGB ist der Behandelnde des Weiteren verpflichtet, vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, die Einwilligung des Pati-

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Gustav-Bratke-
Allee 2
30169 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

enten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901 a Abs. 1 Satz 1 BGB die Maßnahme gestattet oder untersagt.

Gem. § 630 e Abs. 2 Nr. 2 BGB muss die nach Abs. 1 vorgeschriebene Aufklärung so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient bzw. der Einwilligungsberechtigte seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann.

Sämtliche aus dem Behandlungsvertrag resultierende Aufklärungs- und Informationspflichten obliegen mithin dem behandelnden Arzt, der zugleich bei einwilligungsunfähigen Patienten im Regelfall die Einwilligung des Einwilligungsberechtigten einzuholen hat. Da Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Heims an dem zwischen Arzt und Patient bzw. Einwilligungsberechtigtem bestehenden Rechtsverhältnis nicht beteiligt sind und aus den dies Verhältnis regelnden zivilrechtlichen Normen keinerlei eigene Rechte oder Pflichten ableiten können, besteht keine Möglichkeit, die Betreiberinnen und Betreiber im Wege des Heimrechts dazu anzuhalten, die begehrte Sicherstellung umzusetzen.

Die Verordnung von Medikamenten und die Anordnung, wann diese einzunehmen sind, sind ausschließlich Ärzten vorbehalten und können nicht auf Pflegekräfte delegiert werden. Für die Dokumentation ist ebenfalls der Arzt verantwortlich. In diesem Zusammenhang hat die Ärztekammer Niedersachsen erklärt, dass mögliche berufsrechtliche Verstöße einzel-fallbezogen geprüft werden, wenn der behandelnde Arzt konkret benannt werde. Eine solche Benennung sei im Rahmen der Prüfung allerdings nicht erfolgt.

Des Weiteren hat die Ärztekammer darauf hingewiesen, dass aktuell die Ärzteschaft durch eine Darstellung der Bundesärztekammer zu Patientenverfügungen und Vorsorgevoll-machten in den angesprochenen Grundsatzfragen sensibilisiert worden sei (vgl. Ausgabe 51-52/2018 des Deutschen Ärzteblatts, A 2434).

Dessen ungeachtet werde ich aufgrund Ihres Berichts die niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden bitten, im Rahmen ihrer Beratungsfunktion die Betreiberinnen und Betreiber von Heimen auf die oben dargestellte Rechtslage hinzuweisen und ihnen zu empfehlen, die behandelnden Ärzte durch das Pflegepersonal bei der erstmaligen Untersuchung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage